

An die
Gemeinde

72531 Hohenstein

Antrag auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung

- 1. Antrag** Unter Anerkennung der Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hohenstein beantrage(n) ich / wir hiermit die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für das nachstehend unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Grundstück.

1.1 Anschlussnehmer (Eigentümer oder Erbbauberechtigter)
Name, Vorname, Beruf

Wohnort, Straße

1.2 Anzuschließendes
Grundstück, Straße

Flst.Nr.

umbauter Raum
(bei Fertigbau nur Keller)

m³

1.3 Wasserverbrauchende Einrichtungen
des Grundstücks

Spülaborte:
Küchen:
Bäder/Duschen sonst. Waschbecken:

Weitere Einrichtungen, für die Wasser verwendet wird
(z.B. Schwimmbad, Warmwasserheizung, gewerbliche oder
landwirtschaftliche Anlagen):

1.4 Eigenwasserversorgung

Ist eine solche vorhanden oder geplant? Ja - Nein
Wenn ja, kurze Angaben über Art und
Menge der Eigenversorgung

1.5 Auszuführender Installateur

Name, Anschrift

1.6 Die Grabarbeiten werden ausgeführt von

Name, Anschrift

1.7 Wird eine Zisterne eingebaut? Ja - Nein

Wenn ja, bitte angeben, ob das Wasser nur zum
Gießen oder auch für den Hausgebrauch (WC-Spülung,
Dusche, Waschmaschine, etc.) verwendet wird.

1.8 Sind Arbeiten auch im öffentlichen Strassenraum auszuführen?

Ja. Ich bin damit einverstanden, dass der Auftrag für die Arbeiten von der Gemeinde Hohenstein
in Auftrag gegeben werden.

Nein. Es sind keine Arbeiten im öffentlichen Strassenraum auszuführen.

Anlagen

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des mit der Ausführung
Beauftragten

2. Stellungnahme der Gemeinde

Gegen die Genehmigung des Antrages bestehen nach Überprüfung entsprechend unserer Wasserversorgungssatzung und des Baurechts in technischer Hinsicht – keine – folgende – Bedenken (Ausführung über besondere Lage des Grundstücks, betriebliche Gründe, erforderliche besondere Maßnahmen und betriebliche oder sonstige Schwierigkeiten):

Hohenstein, den
Bürgermeisteramt:

[Antrag öffentl. Wasserversorgung.doc]

Gemeinde Hohenstein Landkreis Reutlingen

Merkblatt für die Errichtung von Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung

- ⇒ Die Anschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage, sie endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- ⇒ Die Anschlussleitung ist Teil des erdverlegten Rohrnetzes. Es gelten grundsätzlich die für Wasserrohrnetze erlassenen Vorschriften, Richtlinien und Normen.

1. Allgemeines

- Jedes Gebäude auf einem eingetragenen Grundstück soll gesondert und ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung auf dem eigenen Grundstück an die Versorgungsleitung angeschlossen werden.
- Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit eigener, zugeordneter Hausnummer, so können die o.g. Bedingungen angewandt werden.
- Es wird empfohlen, Anschlussleitungen, die über das Grundstück Dritter führen, durch eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ zu sichern. Die Eintragung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft.
- Die Errichtung sowie die Lage und bautechnische Ausführung der Anschlussleitung in öffentlichen Flächen ist mit dem Baulastträger abzustimmen.

2. Druckstufe

- Alle Teile der Anschlussleitung müssen mit einem zulässigen Betriebsdruck von PN 10 bemessen sein, soweit nicht höhere zulässige Betriebsdrücke zu berücksichtigen sind.

3. Leitungsführung

- Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen.
- Die Trasse ist so festzulegen, dass die Leitung nicht überbaut wird, auf Dauer zugänglich bleibt und zu überwachen ist.
- Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise durch Hohlräume oder unter Gebäudeteile (z.B. Bodenplatten, Terrassen, Treppen etc.) geführt werden, so sind die Leitungen in diesem Bereich in Mantelrohren zu verlegen.
- Baumpflanzungen im Bereich der Anschlussleitung sind (zum Schutz des Bewuchses bei späteren Unterhaltungsarbeiten) in entsprechendem Abstand vorzunehmen.

4. Abstände zu unterirdischen Anlagen

- Die Abstände zu unterirdischen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Die Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand $\leq 1,0$ m) dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

5. Hausanschlussraum

- Anschlussleitungen sind in geeignete, frostfreie und zugängliche Räume einzuführen.
- Die Mauerdurchführung kann durch ein Mantelrohr oder eine Hauseinführungskombination erfolgen.
- Unmittelbar nach der Hauseinführung ist der Wassermesser zu setzen.

6. Leitungsbau

- Der Bau von Anschlussleitungen soll, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach DIN 19630 (Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen) erfolgen.
- Anschlussleitungen sind frostfrei nach den örtlichen Gegebenheiten und soweit möglich, mit gleichmäßiger Steigung zum Gebäude zu führen.
- Der Rohrgraben ist nach DIN 19630, DIN 4124 (Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau) z. ZTV-A (zusätzl. techn. Vorschr.-Aufgrabungen) auszuführen.
- Die Anschlussleitung muss zur Vermeidung von unzulässigen Spannungen auf der ganzen Länge auf der Grabensohle aufliegen.
- Alle früheren Baugruben unter der Anschlussleitung sind mit verdichtungsfähigem Material aufzufüllen und zu verdichten. Dies gilt insbesondere im Baugrubenbereich von Gebäuden.
- Durchpressungen, Durchbohrungen und Verdrängungsverfahren sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7. Dokumentation

- Die Anschlussleitungen sind einzumessen und in Bestandsplanskizzen mit einer Genauigkeit von ± 10 cm zu dokumentieren; die Bestandsplanskizzen sind der Gemeinde zu übergeben.

8. Meldepflicht

- Vor dem erstmaligen Bezug des Gebäudes ist bei der Gemeinde der Einbau eines Wasserzählers zu beantragen.

Nutzung von Regenwasser

Nach § 5 Wasserversorgungssatzung besteht Benutzungszwang. Vor einer Regenwassernutzung muss somit ein Grundstücksbesitzer (und nur der kann Vertragspartner sein) einen Antrag auf Teilbefreiung bei der Gemeinde stellen. Dies ermöglicht letzterer, die Randbedingungen der Nutzung festzulegen und Auflagen zu machen. Im nachfolgenden sollen dazu Anregungen gegeben werden.

Generell ist es zu begrüßen, wenn Bürger Wasser sparen wollen. Das sollte aber erfolgen

- **ohne seuchenhygienisches Risiko**
- **ohne vermehrten Einsatz von Reinigungsmitteln**
- **ohne vermehrten Einsatz von Desinfektionsmitteln**
- **ohne zusätzliche Belastung des Abwassers**
- **ohne erhöhtes Korrosionsrisiko**

Es darf zu keiner Zeit eine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung bestehen. Die Trinkwasserverordnung (BGBII 1990 S. 2613), das Bundesseuchen-Gesetz, die Wasserversorgungssatzung und die DIN 1988 sind zu beachten.

Nach § 8 Abs. 3 TrinkwV sind auch Hausinstallationen Teile der Wasserversorgungsanlage. Ab der Übergabestelle (Hauswasserzähler) ist der Grundstücksbesitzer seinen Mietern und Mitbewohnern gegenüber genauso verantwortlich wie die Gemeinde den Wasserabnehmern.

§ 17 TrinkwV lautet: „(1) Wasserversorgungsanlagen aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.“ Die unmittelbare Verbindung ist nicht zulässig, auch nicht kurzzeitig.

Wie eine mittelbare Verbindung ausgeführt werden kann, zeigt die DIN 1988, Teil 4 „Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte“. Die DIN 1988 ist in der Baunormenbekanntmachung aufgeführt und als Richtlinie zu beachten. Die Beschilderung von Nichttrinkwasser-Entnahmestellen behandelt die DIN 1988 in Teil 2. Bezeichnung ist zumindest bei Mietwohnungen, Gemeinschaftsanlagen und bei Verwechslungsgefahr erforderlich. Sind Kleinkinder im Haushalt, empfehlen sich abschließbare oder hoch angebrachte Ventile. Werden Schläuche wechselweise an Trinkwasser- und Nichttrinkwasserventile angeschlossen, z.B. für die Waschmaschine, ist die Trinkwasserzapfstelle als Sicherungskombination mit Rückflussverhinderer und Belüftung auszuführen, sie muss mind. 300 mm über dem höchstmöglichen kritischen Wasserspiegel liegen.

Die Gemeinde ist nach § 18 der Satzung berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers zu überprüfen. Da bei Regenwassernutzung eine Pumpe erforderlich ist, kann der Druck in diesem System höher sein als im öffentlichen Netz. Bei Verbindungen besteht Verkeimungsgefahr. Es kann sich dabei für die Gemeinde die Verpflichtung ergeben, den Trinkwasseranschluss zu unterbrechen.